

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 31/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



Gründe :

- 1 Beklagter, Sozialgericht Düsseldorf und Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) haben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 30 und der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit" verneint. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt (Urteil vom 9. März 2006): Der Kläger leide nach einer Teilleber-Lebendspende unter einer Belastungsstörung, woraus sich ein GdB von 10 ergebe. Die Folgen des Verlustes eines Teils der Leber zögen als solche keinen GdB nach sich. Die Leber-Lebendspende sei eher mit einer Teilleberresektion als mit einer Nierenspende vergleichbar, die nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) einen GdB von 25 bedinge (Ziff 26.12, S 87 der AHP). Wie bei der Teilleberresektion richte sich der GdB hier ausschließlich nach der verbliebenen Funktionsbeeinträchtigung. Eine solche sei bei dem Kläger nicht mehr gegeben. Ebenso wenig sei ein Vergleich mit den Folgen der Lebertransplantation nach Ziff 26.10 AHP (S 84) gerechtfertigt, denn dort sei Grundlage der GdB-Bewertung der Gesundheitszustand des Spendenempfängers und nicht des Spenders. Bei Ersterem komme es darauf an, ob die Spenderleber im Körper des Empfängers ihre Funktion erfüllen könne oder es zu einer schädlichen Immunreaktion komme. Soweit der Beklagte vergleichsweise angeboten habe, den GdB entgegen den klaren Vorgaben der AHP mit 30 zu bewerten, habe der Kläger dieses Angebot nicht angenommen. Verlust der Gallenblase und operative Eröffnung des Bauchraumes hätten keine mit einem GdB messbare Funktionseinschränkungen hinterlassen. Weitere Ermittlungen von Amts wegen seien nicht erforderlich gewesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend und rügt einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine



Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage hinreichend deutlich herausgearbeitet. Er beschränkt sich auf eine kritische Auseinandersetzung mit dem Berufungsurteil. Selbst wenn die Kritik an der Entscheidung durchgreifen sollte, wäre dieses für sich genommen gleichwohl kein Zulassungsgrund (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Der Kläger hat zumindest den Klärungsbedarf der von ihm behaupteten Gleichheitswidrigkeit der unterschiedlichen Bewertung von Leberteilresektion und Leber-Lebendspende nicht hinreichend dargelegt, sich insbesondere nicht mit den Argumenten des LSG auseinander gesetzt, bei einer Teilleber-Lebendspende habe - unter Berücksichtigung der Vorgaben des AHP - die GdB-Bewertung nach den verbliebenen Funktionsstörungen und nicht nach dem reinen Verlust, Ausfall oder dem Fehlen des Organs zu erfolgen.
- 6 Auch bezüglich des von ihm gerügten Verfahrensfehlers vermag der Kläger nicht durchzudringen. Werden Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung hierzu - im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweis-antrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterlassenen Beweisaufnahmen von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit dem in der mündlichen Verhandlung vom 9. März 2006 gestellten Antrag, Beweis zu erheben durch Anhörung eines wirklichen Sachverständigen, wie etwa eines Transplantateurs, einen Beweisantrag iS von § 118 Abs 1 SGG iVm § 403 Zivilprozessordnung bezeichnet hat. Er hat jedenfalls nicht die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben, auf Grund derer sich tatsächlicher Klärungsbedarf ergeben könnte. Statt



dessen rügt er die Beweiswürdigung des LSG, in dem er kritisiert, dass dieses sich auf Erkenntnisse aus dem Gutachten eines Arbeitsmediziners gestützt habe. Insoweit mangelt es auch an Ausführungen dazu, warum unter Beachtung der Rechtsauffassung des LSG, das entscheidend auf die nach der Transplantation fortbestehenden behinderungsrelevanten Folgen abgestellt hat, die Vernehmung eines Transplantateurs und vor allem zu welchen Fragen hätte erforderlich sein sollen.

- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

